

Albrecht Kirschner

Wehrmachtjustiz »light« oder Neukonzeption?

Die »Wehrstrafgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland im Verteidigungsfall«

aus:

Claudia Bade, Detlef Garbe und Magnus Koch (Hg.) unter Mitarbeit von Lars Skowronski

»Rücksichten auf den Einzelnen haben zurückzutreten«. Hamburg und die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg

Herausgegeben im Auftrag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg

Lektorat: Dieter Schlichting, Hamburg

Gestaltung und Herstellung: Andrea Orth, Hamburg

Druck: Stubbemann GmbH, Hamburg

ISBN: 978-3-946246-10-7

© Landeszentrale für politische Bildung Hamburg und KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Hamburg, 2019

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung, der Sendung in Rundfunk und Fernsehen und der Bereitstellung im Internet.

Nutzungsbedingungen

Dieses Buchkapitel wird zur nichtkommerziellen Nutzung gebührenfrei angeboten. Es kann für persönliche und wissenschaftliche Zwecke heruntergeladen und verwendet werden.

Jede Form der kommerziellen Verwendung (einschließlich elektronischer Formen)

bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeszentrale für politische Bildung Hamburg und KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme in kommerzielle Datenbanken.

Auch die Verwendung zusammenhängender Teilbestände auf nichtkommerziellen Webseiten bedarf einer gesonderter Zustimmung. Die Landeszentrale für politische Bildung Hamburg und die KZ-Gedenkstätte Neuengamme behalten sich Recht vor, im Einzelfall die Nutzung auf Webseiten und in Publikationen zu untersagen.

Es ist nicht gestattet, Texte, Bilder, Metadaten und andere Informationen zu ändern, an Dritte zu lizenzieren oder zu verkaufen.

Mit dem Herunterladen von Texten und Daten erkennen Sie diese Nutzungsbedingungen an. Dies schließt die Benutzerhaftung für die Einhaltung dieser Bedingungen beziehungsweise bei missbräuchlicher Verwendung jedweder Art ein.

Kontakt:

KZ-Gedenkstätte Neuengamme

Jean-Dolidier-Weg 75

D 21039 Hamburg

Tel. +49 40 428 131 500

E-mail: info@kz-Gedenkstaette-Neuengamme.de

Internet: www.KZ-Gedenkstaette-Neuengamme.de

Albrecht Kirschner

Wehrmachtjustiz »light« oder Neukonzeption?

Die »Wehrstrafgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland im Verteidigungsfall«

Der Gesetzgeber dachte im Zuge der Wiederbewaffnung über die Wiedereinführung einer Militärjustiz in der Bundesrepublik Deutschland nach. Dabei hatte er sich mit historischen Vorläufern auseinanderzusetzen, und zwar im Besonderen mit der stark belasteten Vergangenheit der Wehrmachtjustiz. Für die Frage nach Kontinuitäten und Brüchen der NS-Militärjustiz gegenüber den Planungen für eine Wehrstrafgerichtsbarkeit der Bundesrepublik im Verteidigungsfall nach Art. 96a Grundgesetz (bzw. ab 1968 nach Art. 96 Grundgesetz) bedarf es der Klärung, was an der Wehrmachtjustiz spezifisch nationalsozialistisch war und was dort als militärische bzw. juristische Tradition »lediglich« fortgeführt wurde. Denn die Geschichte der deutschen Militärjustiz reicht weiter zurück als bis in das Jahr 1933. Es handelt sich also nicht nur um den Vergleich der bundesdeutschen Wehrstrafgerichtsbarkeit (im Weiteren »WSG«) mit einer NS-Institution. So ist etwa der Gerichtsherr, also der jeweilige Kommandeur oder Befehlshaber, als Gebieter über das Kriegsgericht eine alte preußische und sicherlich nicht rechtsstaatkompatible Tradition, die auch während der Weimarer Republik fortbestand. Der Gerichtsherr als Institution ist mithin eher eine militärische Tradition als ein NS-Spezifikum. Dass genau hinzusehen ist, zeigt sich auch am Beispiel der Todesstrafe: Als Strafmaß ist sie ebenfalls kein »Alleinstellungsmerkmal« des NS-Staates, doch die häufige Verhängung und der exzessive Vollzug der Todesstrafe durch die deutschen Kriegsgerichte im Zweiten Weltkrieg trägt sehr wohl NS-spezifische Züge. Im vorliegenden Beitrag ist allerdings kein detaillierter Vergleich möglich. Vielmehr sollen einige markante Aspekte behandelt werden, die im Rahmen der Recherchen der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit (UWK-BMJ) hervortraten.¹

¹ Erste Ergebnisse in Manfred Görtemaker/Christoph Safferling: Die Akte Rosenberg, München 2016, S. 435 ff.

Hintergründe und Vorlauf zu den Planungen einer bundesdeutschen Wehrstrafgerichtsbarkeit

Als im August 1946 mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 34² die Wehrmacht endgültig aufgelöst wurde und mit ihr auch die Abteilung III der höheren Stäbe, die Kriegengerichte, war nicht voraussehbar, dass bereits vier Jahre später erneut über die Aufstellung einer deutschen Armee und die Errichtung von Militärgerichten auf Regierungsebene diskutiert werden würde. Mindestens 30 000 Todesurteile und 20 000 Hinrichtungen waren nur die Spitze der Schreckensbilanz der NS-Militärjustiz. Überstellungen in Konzentrationslager, Feldstrafgefangenenabteilungen, Straflager, Straf- und Bewährungseinheiten forderten nochmals ungezählte Opfer, die in Teilen auf Entscheidungen der Wehrmachtgerichte zurückzuführen und diesen daher zuzurechnen sind. Die Wehrmachtjustiz hatte Angst und Schrecken verbreitet. Das war den Zeitgenossen der frühen 1950er-Jahre noch sehr bewusst.³

Als 1950 der Kalte Krieg im Koreakonflikt »heiß« wurde und die kommunistische Seite erhebliche militärische Erfolge verbuchen konnte, wirkte das im Westen schockartig; schnell bestand Einigkeit, dass in Europa ähnlichen Entwicklungen vorgebeugt werden müsse. Die westlichen Alliierten, vor allem die USA, forderten in einem zu bildenden militärischen Bündnis auch einen entsprechenden Beitrag der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechende Überlegungen der Regierung Adenauer zu einer Wiederaufrüstung hatten schon im Mai 1950 begonnen, zuerst noch in Gestalt eines Bundesgrenzschutzes. Die bewaffneten deutschen Kräfte sollten in die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG)⁴ integriert werden. Anfang Oktober 1950 trafen sich für die Grundlegung der weiteren Planungen ehemalige hochrangige Wehrmachtoffiziere im Kloster Himmerod in der Eifel und hielten in einer Denkschrift grundsätzliche Überlegungen zum Wiederaufbau deutscher Streitkräfte fest,⁵ darunter erste Ansätze des Konzepts der »Inneren Führung«. In dem entsprechenden Kapitel zum »inneren Gefüge« heißt es u. a.: »Die militärische Rechtspflege ist unter Hinzuziehung ziviler

2 Gesetz Nr. 34: Auflösung der Wehrmacht v. 20.8.1946, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 10, 31.8.1946, S. 172–173.

3 So zeigen z. B. Filme wie »Unruhige Nacht« von 1959 (nach einer Erzählung von Albrecht Goes, Regie: Falk Harnack) die Präsenz des Themas. Der Film »Rosen für den Staatsanwalt« aus demselben Jahr (Regie: Wolfgang Staudte) thematisiert sogar den Gegensatz zwischen einem wieder in Amt und Würden gekommenen ehemaligen Wehrmachtrichter und einem überlebenden Opfer, dessen Leben aus dem Tritt geraten war. Beide Filme wurden produziert, als sich die WSG bereits in Planung befand; in den Filmen wird dies jedoch nicht angesprochen.

4 Nachdem infolge des Koreakrieges einige als Besatzungstruppen in Deutschland stationierte US-Einheiten abgezogen werden sollten, forderten vor allem die USA einen militärischen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland im militärischen Bündnis des Westens. Auf Vorschlag des damaligen französischen Ministerpräsidenten René Pleven, der einer Wiederbewaffnung Deutschlands skeptisch gegenüberstand, sollte eine eventuelle deutsche Truppe in eine westeuropäische Armee unter dem Oberkommando eines europäischen Verteidigungsministers integriert werden. Eine Beteiligung planten neben Frankreich und Deutschland auch die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Italien. Die Planungen und Verhandlungen wurden ab 1952 unter dem Begriff »Europäische Verteidigungsgemeinschaft« geführt; sie scheiterten 1954 an der Ablehnung im französischen Parlament.

5 Vgl. Hans-Jürgen Rautenberg/Norbert Wiggershaus: Die »Himmeroder Denkschrift« vom Oktober 1950. Politische und militärische Überlegungen für einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur westeuropäischen Verteidigung, Karlsruhe 1977.

Sachverständiger neu zu ordnen: Rein bürgerliche Straftaten des Soldaten sind durch bürgerliche Gerichte, militärische Vergehen und Verbrechen durch Militärgerichte abzuurteilen.«⁶ Wie selbstverständlich wurde im Herbst 1950 also davon ausgegangen, dass es mit dem Wiederaufbau einer Armee auch Militärgerichte geben würde, verfügten doch fast alle größeren Armeen über eine eigene Gerichtsbarkeit.

In der Himmeroder Denkschrift wird aber auch schon die Ambivalenz deutlich, die die Planungen und Entwicklungen in Sachen Militärgerichtsbarkeit der Bundesrepublik in den folgenden 50 Jahren prägen würde: Einerseits dachten die Beteiligten in Traditionen, die selbstverständlich auch die Wehrmacht einschlossen, andererseits kamen sie jedoch auch – mehr oder weniger freiwillig und überzeugt – den Forderungen der westlichen Verbündeten nach, nicht alles so wieder einzurichten, wie es bis 1945 war. Eine Neukonzeption der vorzusehenden Militärgerichtsbarkeit zeichnete sich schon damals ab. Umgesetzt werden sollten die Pläne zu diesem Zeitpunkt – Anfang der 1950er-Jahre – vom institutionellen Vorläufer des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg), dem Amt Blank.

Dass mit der Neukonzeption eines Militärstrafgesetzbuchs im September 1951 vonseiten des Amtes Blank, von dem auch der ehemalige Kriegsgerichtsrat in Wien und im Oberkommando des Heeres, Elmar Brandstetter, als Vertreter in den Interimsausschuss der EVG nach Paris entsandt wurde, ausgerechnet der Darmstädter Leitende Oberstaatsanwalt Martin Rittau beauftragt wurde, ist mit Sicherheit kein Zufall. Ohne Kenntnis seiner Vergangenheit könnte Rittau durchaus als »ziviler Sachverständiger« angesehen werden, mit dem nach der Himmeroder Denkschrift die Neuordnung gestaltet werden sollte. Rittau war in den 1930er- und 1940er-Jahren jedoch hochrangiger Wehrmachtrichter gewesen: als Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 2 (Kassel), später als Armeetrichter beim Oberkommando der Panzerarmee 1, als Generalrichter beim Reichskriegsgericht⁷ und schließlich als wichtiger Kommentator des Militärstrafgesetzbuchs⁸. Diese Personalentscheidung des Amtes Blank dürfte nicht in Unkenntnis über die Tätigkeit Rittaus im Nationalsozialismus gefallen sein, zumal er sich in eigenen Schreiben immer wieder als »Generalrichter a. D.« betitelt hatte.⁹

Rittau legte dem Amt Blank am 14. September 1951 einen Entwurf für die »Einleitenden Bestimmungen« eines Militärstrafgesetzbuchs vor. Als Grundlage verwendete er das Militärstrafgesetzbuch (MStGB) in der Fassung von 1940¹⁰

6 Himmeroder Denkschrift, S. 45, Bundesarchiv (BArch), RW9/3119a.

7 Vgl. u. a. Ulrich Baumann/Magnus Koch (Hg.): »Was damals Recht war ...« Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, Berlin 2008, S. 208; »Was damals Recht war ...« Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht, hg. v. d. Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Berlin 2017, S. 167.

8 Vgl. Martin Rittau: Militärstrafgesetzbuch in der Fassung der Verordnung vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1347) mit Einführungsgesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung, 4. Aufl., Berlin 1943. Die erste Auflage erschien 1926. Zur Bedeutung des Kommentars vgl. die Annotation Werner Hülles zur 1941 erschienenen 3. Auflage in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 9 (1942), Nr. 3, S. 47.

9 Vgl. z. B. die Eigenangabe auf Martin Rittaus Vorlage über Einleitende Bestimmungen für einen Entwurf eines Militärstrafgesetzbuchs v. 14.9.1951, S. 1, BArch, BW 1/10000.

10 Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs v. 10.10.1940, Reichsgesetzblatt I, Nr. 181, 16.10.1940, S. 1347–1362.

sowie die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (im Weiteren »KSSVO«)¹¹. Aus der KSSVO übernahm er sogar die als dezidiert nationalsozialistisch geltende Strafvorschrift des im November 1939 ergänzten § 5 a¹², die »wegen strafbarer Handlungen gegen die Mannszucht oder das Gebot des soldatischen Mutes« eine Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens bis hin zur Todesstrafe ermöglichte.¹³ Allerdings erweiterte Rittau die genannte Rechtsbasis um Aspekte u. a. des Uniform Code of Military Justice der USA und des Militärstrafgesetzes der Schweiz.

Ein weiterer Vorschlag Rittaus bestand darin, unter bestimmten Umständen auch Zivilisten der Militärstrafjustiz zu unterstellen. Dies stand allerdings im Gegensatz zur Himmeroder Denkschrift; entsprechend vermerkten die Bearbeiter des Amtes Blank ein »Nein«.¹⁴ Rittau führte weiter aus, dass die früheren §§ 1 und 14 MStGB, in denen einerseits der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen und andererseits die Strafarten festlegt wurden, »zur Überlegung [nötigen], ob die Todesstrafe, wenigstens im Krieg und bei drohender Kriegsgefahr, [...] wieder einzuführen«¹⁵ sei. Erstaunlicherweise setzten die Bearbeiter des Amtes Blank hier nur ein Fragezeichen, wo doch das Streichen des Wortes »Todesstrafe« in den beiden Paragraphen die Sache schon geklärt hätte.

Rittau wollte während eines Kriegs oder bei drohender Kriegsgefahr die Todesstrafe in Fällen von Kriegsverrat zwingend, bei besonders schweren Fällen von Zersetzung der Wehrkraft, militärischem Aufruhr, Feigheit, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Dienstentziehung durch Täuschung, schweren Fällen der Wehrmittelbeschädigung, bei besonders schweren Fällen der Plünderung, Verwüstung oder Fledderei, bei besonders schweren Wachverfehlungen, bei besonders schweren Fällen des Ungehorsams, der Gehorsamsverweigerung sowie der Widersetzung und bei besonders schweren Fällen von tätlichen Angriffen gegen einen Vorgesetzten als Sanktionsform ermöglicht wissen.¹⁶ Auch in anderen Formulierungen sind Anklänge Rittaus an die Diktion des NS-Wehrstrafrechts offenkundig: »Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit Zuchthaus bestraft, 1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.«¹⁷

11 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) v. 17.8.1938, Reichsgesetzblatt I, Nr. 147, 26.8.1939, S. 1455–1457.

12 Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung v. 1.11.1939, Reichsgesetzblatt I, Nr. 218, 4.11.1939, S. 2131–2132.

13 Vgl. Martin Rittau, Vorlage über Einleitende Bestimmungen für einen Entwurf eines Militärstrafgerichtsbuchs v. 14.9.1951 (Anm. 9), S. 4.

14 Ebd., S. 1.

15 Ebd., S. 3f.

16 Vgl. Martin Rittau, Entwurf zum Zweiten Teil (Militärische Verbrechen und Vergehen) eines Militärstrafgerichtsbuchs, nicht dat. (wohl vom November 1951), BArch, BW 1/10000.

17 Martin Rittau, Entwurf zum Zweiten Teil (Militärische Verbrechen und Vergehen) eines Militärstrafgerichtsbuchs (Anm. 16), sowie Begründung zu diesem Entwurf, BArch, BW 1/10000. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO lautet: »Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft: 1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung

Dieses Zitat ist nicht etwa § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO entnommen, mit dessen Hilfe die Wehrmachtjustiz und die politische Justiz während des Zweiten Weltkrieges kritische Äußerungen zuhauf justiziell verfolgte. Vielmehr stammt es aus Rittaus Entwurf eines »Militärstrafgesetzbuchs« aus dem Jahr 1951. Immerhin schlug Rittau für Friedenszeiten vor, Wehrkraftzersetzung mit Zuchthaus und nicht mit dem Tod zu verfolgen. Im Verteidigungsfall aber wollte Rittau nicht nur einen identischen Straftatbestand, sondern auch die identische Strafdrohung. Was dachten sich die Sachbearbeiter des Amtes Blank, als sie neben dieser Passage »§ 5 KSSVO« und sonst nichts notierten? Waren sie einverstanden oder war die Sache so klar abzulehnen, dass dies gar nicht mehr vermerkt werden musste?

Martin Rittau bezog sich hingegen offen positiv auf das MStGB: »An den Straftatbeständen, die im neuen MStGB ihre Regelung finden sollen, wird gegenüber der Fassung durch das MStGB vom 10.10.1940 (RGBl. I S. 1347) wenig zu ändern sein, weil diese Fassung fast durchweg technisch und sprachlich sehr befriedigt hat. Anders steht es mit den Strafdrohungen, die durch »nationalsozialistische Rechtsauffassung« diktiert und daher häufig übersteigert waren.«¹⁸

Hier setzt er sich zwar scheinbar von der nationalsozialistischen Rechtsetzung ab, doch der Vorschlag für die Wiedereinführung der Todesstrafe sowie die aus § 5 KSSVO übernommenen Formulierungen sprechen eine eindeutige Sprache: Zumindest Martin Rittau stand dem Geist der NS-Militärjustiz sichtlich sehr nahe. Es scheint aber, dass diese Vorstellungen dem federführenden Amt Blank doch zu weit gingen. Jedenfalls erscheint Rittau nach aktuellem Forschungsstand in den Unterlagen zu den Vorbereitungen einer bundesdeutschen Militärgerichtsbarkeit nach Ende 1951 nicht mehr. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand 1952 war er allerdings noch im Bundesinnenministerium beratend tätig und versuchte außerdienstlich mit seinen Kommentarwerken zum Soldatengesetz und zum Wehrstrafgesetz weiterhin, auf die wehrrechtliche Debatte einzuwirken.¹⁹

Wenn auch das materielle Strafrecht – das im März 1957 verabschiedete Wehrstrafgesetz (WStG) – nicht Rittaus Vorstellungen folgte, so blieb der Ausgangspunkt des »neuen« WStG dennoch das MStGB von 1940. Zwar wurden die härtesten Verschärfungen der NS-Zeit entfernt, doch wurde der Ausgangspunkt nach außen dennoch verschleiert. In einem Vermerk des damals im Bundesministerium der Justiz zuständigen Ministerialrats Eduard Dreher vom 18. Oktober

zu lähmen oder zu zersetzen sucht«. Bei Rittau wird lediglich die angedrohte Todesstrafe durch die Androhung einer Zuchthausstrafe ersetzt, für den (drohenden) Kriegsfall wird sie jedoch wieder eingeführt. Da die KSSVO nur »im Krieg und bei besonderem Einsatz« galt, ist hier also auch die Strafdrohung identisch. Ausführlich zu § 5 KSSVO vgl. Albrecht Kirschner: Wehrkraftzersetzung, in: Wolfgang Form/Wolfgang Neugebauer/Theo Schiller (Hg.): NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006, S. 405–748, hier insbes. S. 413–419.

- 18 Martin Rittau, Begründung zum Entwurf des Zweiten Teils (Militärische Verbrechen und Vergehen) eines Militärstrafgerichtsbuchs (Anm. 16). Rittau meint hier offenbar nicht nur das MStGB, sondern auch die KSSVO.
- 19 Vgl. Martin Rittau: Soldatengesetz. Kommentar, München 1957; ders.: Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 mit Einführungsgesetz, Berlin 1958. Im Vorwort des Kommentars zum Soldatengesetz betonte Rittau die Kontinuität: »Die Art der Kommentierung ist die gleiche wie sie der Verfasser in seinen Erläuterungsbüchern zum Wehrgesetz von 1921 (2. Auflage 1926) und zum Militärstrafgesetzbuch (5. Auflage 1944) angewendet und die allgemeine Zustimmung gefunden hat.« (Rittau: Soldatengesetz, S. III).

1956, also vor der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes, heißt es: »Bei der nochmaligen Durcharbeitung sind mir Bedenken gekommen, ob man das Militärstrafgesetzbuch 1940 überhaupt erwähnen sollte. Da es sich nicht nur um eine Fassung aus der Nazizeit, sondern noch dazu aus der Kriegszeit handelt, befürchte ich Schwierigkeiten in der Öffentlichkeit und in der parlamentarischen Behandlung. Keinesfalls sollte man sich m.E. auf Regelungen dieser Fassung berufen, wie das etwa bei § 31 geschehen ist und in Ihrer Ergänzung zu § 20 geschieht. Äußerstenfalls könnte man das Gesetz erwähnen, wenn man eine deutlich abweichende Regelung vorschlägt.«²⁰

Entsprechende Kontinuitäten bezogen sich jedoch nicht nur auf das materielle Strafrecht, sondern auch auf das Strafprozessrecht. So hatte der im Amt Blank für die das Strafprozessrecht zuständige Mitarbeiter Dr. Otto Grünewald, der sich in den 1950er-Jahren als »Generalrichter zur Wiederverwendung« bezeichnete²¹, 1954 in einem Vermerk zur Besprechung mit Wilhelm Dallinger, nach jahrelanger Berufserfahrung im Reichsministerium der Justiz (RMJ) zu diesem Zeitpunkt Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz (BMJ), Folgendes festgehalten: »MR Dallinger betonte, daß nach seiner Ansicht gegen die weitestgehende Übernahme von Vorschriften der StPO²² nichts einzuwenden sei. Er wolle auch keineswegs anregen, daß bei Schaffung der WStPO²³ in einzelnen Punkten selbständig vorgegangen werde. Andererseits würde er auch keine Bedenken dagegen haben, wenn etwa anstelle des Eröffnungsbeschlusses eine Regelung eingeführt würde, wie sie der Vereinfachungsverordnung von 1942²⁴ entsprach, daß nämlich nur im Falle der Ablehnung des Hauptverfahrens ein Gerichtsbeschuß ergeht, im übrigen aber der Vorsitzende ohne weiteres die Hauptverhandlung anordnen kann, wenn er dagegen keine Bedenken hat. Dem BMJ wäre es offenbar nicht unlieb, wenn die WStPO auf diesem Wege voranginge und damit die Wiedereinführung des Eröffnungsbeschlusses durch das Vereinheitlichungsgesetz von 1950 wieder rückgängig gemacht würde.«²⁵

Dass diese Position Dallingers mit dem Bundesjustizminister abgesprachen war, kann vor dem Hintergrund, dass entsprechende Diskussionen in den Unterlagen des BMJ nicht zu finden waren, bezweifelt werden. Die Gesetzeslage auf diese Weise zu unterlaufen, darf als zumindest eigenartig bezeichnet werden. Dass Dallinger hierfür auf eine dezidiert nationalsozialistische Verordnung aus dem Zweiten Weltkrieg verweist, zeigt, dass die Denktradition des ehemaligen

20 Vermerk Dreher an den Leiter Abteilung II (Strafrecht) Schafheutle v. 18.10.1956, BArch, B 141/20989, Bl. 29.

21 Vgl. z. B. Anlage zum Bericht Dr. Grünewald an Abteilung III des Amtes Blank zu EVG-Verhandlungen in Paris v. 5.4.1954, BArch, BW9/698, Bl. 35.

22 Gemeint ist die in der allgemeinen Gerichtsbarkeit gültige Strafprozessordnung.

23 Gemeint ist die geplante Wehrstrafprozessordnung, die das militärische Verfahren im Verteidigungsfall regeln sollte.

24 Gemeint ist die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts (Dritte Vereinfachungsverordnung – 3. VereinfV) v. 16.5.1942, Reichsgesetzblatt I, Nr. 54, 20.5.1942, S. 333–336.

25 Vermerk Grünewald v. 3.12.1954, S. 2, BArch, BW9/3481, Bl. 119.

RMJ-Mitarbeiters Dallinger auch beim BMJ-Mitarbeiter Dallinger wirkmächtig war. Umgesetzt wurde dieser Vorschlag Dallingers nicht – vielleicht nur, weil die Wehrstrafprozessordnung nie in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess eingebracht wurde. Allerdings sind auch im Bereich des Wehrstrafprozessrechts und der Gerichtsordnung Brüche zu der bis 1945 bei deutschen Kriegsgerichten üblichen Praxis festzustellen: So wurde z. B. die Wiedereinführung der Institution des Gerichtsherrn, mit der die militärischen Kommandeure letztlich die Verfahren und deren Ausgang bestimmen konnten, niemals ernsthaft in Erwägung gezogen.

Abgesehen vom »Friedensteil« des Wehrstrafgesetzes sind keine für die geplanten Wehrstrafgerichte vorbereiteten Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch nicht das in Art. 96a Abs. 1 Grundgesetz geforderte Bundesgesetz bezüglich der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts, jemals im Kabinett beraten, geschweige denn ins Parlament eingebracht worden. Vielmehr wurden die (mehr oder weniger) fertig vorbereiteten Gesetze in die Schublade gelegt und ihre Verabschiedung als Notverordnungen im Rahmen der Notstandsgesetzgebung durch das Notparlament auf den Spannungsfall vertagt. Dies ist ebenso befremdlich wie das Faktum, dass sich entsprechend den Diskussionen im BMJ und mit dem BMVg in den Entwürfen verfassungsrechtlich Bedenkliches findet, wie dies auch Ulrich Vultejus, Amtsrichter in Hildesheim und Vorstandsmitglieds der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV, 1984 feststellte und veröffentlichte.²⁶

Wehrstrafgerichte im Verteidigungsfall

Die Kontinuitätslinien blieben auch in den 1950er-Jahren selbstverständlich nicht verborgen. Im Bundestag hatte die SPD-Opposition massive Bedenken gegen die Wiedereinführung von Kriegsgerichten, die nach Gründung der Bundeswehr 1955 auf der Tagesordnung stand.²⁷ Die Bundesregierung, die mit dem Ausscheiden des Gesamtdeutschen Blocks/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE) ihre verfassungsändernde parlamentarische Mehrheit schon 1955 verloren hatte, strebte in dieser Frage einen Kompromiss mit der Opposition an, zumal auch innerhalb der Regierungsfractionen durchaus Skepsis zu erkennen war.²⁸ Die Bundesregierung war mit der Wiederbewaffnung und der Gründung der Bundeswehr zudem ohnehin mit starken öffentlichen Protesten konfrontiert. Der gefundene Kompromiss und Ausgleich schlug sich in der am 6. März 1956

²⁶ Vgl. Ulrich Vultejus: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges, Hamburg 1984, passim.

²⁷ Zu den parlamentarischen Diskussionen vgl. u. a. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verteidigung (6. Ausschuß) über den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) – Drucksache 1700, Drucksache 2/2150, 29.2.1956, und die Protokolle des Verteidigungsausschusses zur Ergänzung des Grundgesetzes von 1955 und 1956, Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, 3119, A2/6-45 bis A2/6-71 und A2/6-120 bis A2/6-146.

²⁸ Vgl. u. a. Stenographisches Protokoll der 51. Sitzung des Sicherheitsausschusses v. 13.10.1955, S. 47ff., Deutscher Bundestag, Parlamentsarchiv, 3119, A2/6-51.

im Bundestag verabschiedeten und am 30. März 1956 auch im Bundesrat akzeptierten Grundgesetzergänzung in der Formulierung des neu eingefügten Art. 96 a nieder:

- »(1) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
- (2) Die Wehrstrafgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Fähigkeit zum Richteramt haben.
- (3) Oberes Bundesgericht für die Wehrstrafgerichte ist der Bundesgerichtshof.«²⁹

Im Unterschied zur Wehrmachtjustiz war die Wehrstrafgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland nur für den Verteidigungsfall vorgesehen. Es sollte sie also weder im Frieden noch im Spannungsfall³⁰ geben. Außerdem hätten die Wehrstrafgerichte auch dann nur über Angehörige der Streitkräfte richten können, für Zivilisten wären sie nicht zuständig gewesen. Schließlich wurde diese Gerichtsbarkeit nicht dem Verteidigungs-, sondern dem Justizministerium unterstellt und der BGH als oberste Instanz eingesetzt.

Diese Regelungen sind deutliche Beschränkungen der geplanten Militärjustiz, die – vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt – auf eine demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle abzielten und ebenfalls Brüche gegenüber der Wehrmachtjustiz darstellten.

Joachim Schölz als federführender Ministerialrat im BMJ

Nach der Änderung des Grundgesetzes wurde 1957 im BMJ ein eigenes Referat für die Vorbereitung der Wehrstrafgerichtsbarkeit eingerichtet, das in den 1960er- und 1970er-Jahren auf vier Referate erweitert wurde, wobei drei der Referate zeitweilig de facto eine Unterabteilung der Strafrechtsabteilung II bildeten. Dort bereiteten die Beamten des Justizministeriums auftragsgemäß Wehrstrafgerichte für den Verteidigungsfall vor, arbeiteten an Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, beschafften in großem Umfang u. a. Büromaterialien, Literatur, Roben, Rangabzeichen und Erkennungsmarken und ließen Dienstausweise drucken. Sie befassten sich auch mit dem organisatorischen Aufbau der Wehrstrafgerichte:

²⁹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 19.3.1956, Bundesgesetzblatt I, Nr. 11, 21.3.1956, S. 111–113, hier S. 112 f.

³⁰ Während unter »Verteidigungsfall« der aktive Kriegszustand zu verstehen ist, bezeichnet »Spannungsfall« die dem Kriegszustand unmittelbar vorangehende Zeit, in der die Vorbereitungen zum Kriegszustand getroffen werden, wie z. B. die Mobilmachung der Bundeswehr mit Einberufung der Reservisten und die Verlegung militärischer Einheiten an die zu erwartenden Frontabschnitte.

1975 waren 31 Wehrgerichte und 8 Oberwehrgerichte vorgesehen. Dabei setzten sich die Akteure in den für den Verteidigungsfall ausgearbeiteten Planungen mit der Einrichtung von Oberwehrgerichten und dem Bundesgerichtshof als der der allgemeinen Gerichtsbarkeit zuzurechnenden dritten Instanz wiederum von der Wehrmachtjustiz ab. Diese hatte den Verurteilten im Unterschied zur Planung des Instanzenzuges für die WSG keinerlei Rechtsmittel, also keine Berufungs- oder Revisionsmöglichkeiten, zugestanden. Die im Entwurf der Wehrstrafrichterordnung vorgesehenen Regelungen zur Verteidigerwahl wurden allerdings schon im BMJ als rechtsstaatlich bedenklich eingeschätzt.³¹ Sie scheinen dennoch nicht geändert worden zu sein.

Die zentrale Figur der WSG war zwischen 1957 und seiner regulären Pensionierung 1974 über 16 Jahre hinweg Joachim Schölz. Schölz hatte kriegsrichterliche Erfahrung aus den 1930er- und 1940er-Jahren mitgebracht.³² 1935 war er in die Heeresjustiz eingetreten. Kurz vor Kriegsbeginn folgte er Werner Hülle, der bis 1937 mit Schölz Richter am Gericht der 1. Panzerdivision in Weimar Kriegsrichter gewesen war,³³ in die Wehrmachtrechtsabteilung (WR) des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW). Gerade die Tätigkeit in der WR im OKW befähigte ihn aus Sicht des Leiters der Strafrechtsabteilung im BMJ, Dr. Josef Schafheutle, die Militärgerichtsbarkeit der Bundesrepublik aufzubauen.³⁴ Schafheutle war ab 1939 im RMJ tätig und dort u. a. für das Kriegsstrafverfahrensrecht zuständig, später war er als Oberfeldrichter in der Heeresrechtsabteilung eingesetzt.³⁵ Gleich ob es sich um Unverfrorenheit, Ignoranz oder kritiklose Kameradschaft unter ehemaligen Kollegen handelte: Bei der Einstellung von Joachim Schölz hätte geprüft werden können, welche Aufgaben er im OKW hatte. Dies hätte bekannt sein können, wenn die Aussagen des Chefs der WR im OKW, Rudolf Lehmann, 1948 im 12. Nürnberger Nachfolgeprozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht zur Kenntnis genommen worden wären. Lehmann hatte darauf verwiesen, dass Schölz an der Ausarbeitung des »Nacht und Nebel«-Erlasses, mit dem vor allem in Westeuropa des Widerstands Verdächtige ins Deutsche Reich verschleppt werden konnten, ohne dass die Angehörigen jemals über deren Verbleib erfuhren, beteiligt gewesen sei.³⁶ Nichts davon ist in Schölz' Personalakte des BMJ erwähnt. Auch nicht, dass die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Auf-

31 Vgl. §§42 und 43 des Entwurfs einer Wehrstrafrichterordnung mit Stand v. 1.3.1979 und Vermerk Ministerialrat Schönherr v. 14.11.1984, Bundesministerium der Justiz, Berlin (BMJ), WSG-Ordner 205, Az. 9020/2(5) WSG. Demnach stand diese Regelung spätestens seit 1966 im bemängelten Entwurf der Wehrstrafrichterordnung.

32 Alle Angaben aus der Personalakte des BMJ mit diversen Bei- und Nebenakten, BMJ, P11-Sch91 (Schölz, Joachim).

33 Vgl. Werner Hülle, Fachliche Beurteilung für Joachim Schölz v. 24.10.1946, Personalakte Joachim Schölz (Anm. 32), Beiakte Personalakte A des Oberlandesgerichts Hamburg, Bl. 2, und Schreiben Schölz als Kriegsgerichtsrat bei der 1. Panzerdivision in Weimar an den Oberkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 1 v. 21.12.1938, Personalakte Joachim Schölz (Anm. 32), Beiakte Oberkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 1, Dienststrafverfahren gegen Schölz, Bl. 1.

34 Dienstliche Beurteilung des Leiters der Abteilung II des BMJ v. 24.6.1957, Personalakte Joachim Schölz (Anm. 32), Beurteilungsheft zu den Personalakten des Schölz, Joachim/MR, Bl. 1–2.

35 Vgl. Personalakte Josef Schafheutle, BMJ, P11-Sch15, Bd. 1, Bl. 1v.

36 Vgl. Erklärung des Generaloberstabsrichters Dr. Rudolf Lehmann v. 28.12.1946, Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, KV-Anklage, Dokument NOKW Nr. 567, S. 5.

klärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg seit 1965 in dieser Sache gegen Schölz ermittelte und die Vorermittlungen 1972 an die Staatsanwaltschaft Kassel abgab. Dort wurde nach einigen Verzögerungen weiter ermittelt und Schölz zweimal vernommen. Er redete sich mehrfach heraus. Das Verfahren wurde im Dezember 1983 ergebnislos eingestellt.³⁷ Voraussetzung hierfür war wohl ein sehr »verständnisvoller« Staatsanwalt.

Dagegen findet sich in Schölz' Personalakte ein anderer Vorgang: 1968 wurde bekannt, dass er 1943 an der Ostfront, wohin er zeitweilig abkommandiert war, als Vorsitzender Richter an zwei Todesurteilen wegen Kriegsverrats beteiligt gewesen war. Der vorgesetzte Armeericter, der auch als Rechtsberater des Gerichtsherrn fungierte, kritisierte die beiden Urteile heftig: Die Tatsachenfeststellungen seien zwar wahrscheinlich, beruhten aber letztlich nur auf Vermutungen. Die Urteile wurden nur deshalb nicht aufgehoben, weil die Verurteilten zur Roten Armee übergelaufen waren und die Urteile daher nicht vollstreckt werden konnten. Im BMJ sollte im Jahr 1968 geprüft werden, ob die Urteile als »exzessiv« anzusehen seien, zumal Schölz in beiden Fällen eine Begnadigung ausdrücklich nicht befürwortet hatte. Mit der Überprüfung dieser Urteile wurde groteskerweise der Wehrstrafexperte im BMJ, nämlich Joachim Schölz selbst, beauftragt. Das Ergebnis dieser Prüfung überrascht nicht: Schölz bewertete seine eigenen, 25 Jahre zurückliegenden Urteile nicht als exzessiv.³⁸

Schölz ist unter den WSG-Mitarbeitern nach derzeitigem Kenntnisstand der am schwersten Belastete, auch wenn gegen andere WSG-Mitarbeiter wegen Beteiligung an Kriegsverbrechen ermittelt wurde. Dass aber Schölz ins BMJ übernommen und für die Wehrstrafgerichtsbarkeit zuständig wurde und bis zu seiner Pensionierung 1974 und darüber hinaus mit keinerlei Sanktionen zu rechnen hatte, sondern zum Ministerialrat und De-facto-Unterabteilungsleiter aufsteigen konnte, ist so erstaunlich wie typisch für die ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik.

Das vorgesehene Personal der Wehrstrafgerichte

Für die Anfang der 1960er-Jahre beginnende Rekrutierung von Wehrstrafrichtern und Wehranwälten kamen nur Volljuristen aus den Landesjustizverwaltungen (mit Ausnahme Berlins) sowie den Geschäftsbereichen des BMJ und des BMVg infrage. Es wurde Wert auf freiwillige Meldung gelegt, die nur für die Truppendienststrichter³⁹ im Rahmen der »Kaderlösung«, mit der diese Juristen den Kern des Personals der Wehrstrafgerichte bilden sollten, eingeschränkt war. Truppen-

³⁷ Vgl. Ermittlungsakten AR-Z72/72 der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, BArch, B 162/4050 bis B 162/4054 und B 162/9798 bis B 162/9800, sowie Ermittlungsakten 3aJs 273/72 der Staatsanwaltschaft Kassel, Hessisches Staatsarchiv Marburg, Bestand 274 Kassel, Nr. 1127/5-12.

³⁸ Vgl. Personalakte Joachim Schölz (Anm. 32), Handakte, Bl. 3f.

³⁹ Truppendienststrichter sind als zivile Beamte der Bundeswehr hauptamtliche Richter an den Truppendienstgerichten. Diese sind für Disziplinarverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten zuständig.

diensttauglichkeit, die mit einer speziellen truppenärztlichen Untersuchung festgestellt wurde, war ebenso eine zwingende Voraussetzung wie eine erfolgreiche Sicherheitsüberprüfung bis zum Verschlussachegrad »geheim«.⁴⁰

Einschränkungen galten bei allzu prominenter Tätigkeit in der Wehrmachtjustiz. Fritz Hodes, der sich freiwillig gemeldet hatte, im NS-Regime jedoch bedeutendster Kommentator der militärischen Disziplinarordnungen gewesen war, wurde auf Empfehlung der hessischen Landesjustizverwaltung nicht für die WSG vorgesehen.⁴¹ Insbesondere nach der sogenannten »Blutrichter«-Kampagne der DDR⁴² wurde außerdem darauf geachtet, dass niemand, dem Beteiligung an exzessiven Todesurteilen von Sondergerichten oder Kriegsgerichten nachgewiesen werden konnte, in die Reihen der WSG kam oder darin verblieb.⁴³

Kriegsrichterliche Erfahrung im Zweiten Weltkrieg war offenbar keine Bedingung zur Übernahme als Wehrstrafrichter oder Wehranwalt. Dies gilt ebenso für militärische Erfahrung bzw. abgeleisteten Wehrdienst. Beides scheint allerdings von Vorteil gewesen zu sein.

Die nach diesen Kriterien Ausgewählten wurden zu einwöchigen Erstinformationstagungen eingeladen. Zwischen Ende 1962 und Anfang 1974 fanden 20 dieser Veranstaltungen statt, an denen insgesamt 554 Juristen teilgenommen haben sollen, also 25 bis 30 Juristen pro Tagung.⁴⁴

Das Programm umfasste am Montagnachmittag militärische Aspekte, wie einen von der militärischen Planung erwarteten Kriegsverlauf oder den Aufbau und die Gliederung der Bundeswehr. Dienstag und Mittwochvormittag stand die WSG auf dem Plan, Donnerstag das Wehrrecht, Freitag das Kriegsvölkerrecht. Zeitzeugen berichten nahezu einhellig, dass der Truppenbesuch am Mittwochnachmittag der Höhepunkt der Tagungen gewesen sei: Die Flüge mit Hubschraubern oder den Transportmaschinen Transall haben die vorgesehenen Wehrrichter und Wehranwälte offenbar beeindruckt. Im Programm fehlt dagegen die politisch-historische Einordnung und die Klärung der Funktion der geplanten Wehrstrafgerichte.⁴⁵ Entweder wurde davon ausgegangen, dass dies selbstverständlich und allen bekannt sei, oder aber es sollte politisch Kontroverses nicht thematisiert werden.

Unklar ist, zu welchem Zweck den Teilnehmern jeweils ein Exemplar des 1958 von Rudolf Absolon herausgegebenen Buches »Das Wehrmachtstrafrecht im

40 Vgl. BMJ, WSG-Ordner 92, Az. 220/2 E-3 WSG, WSG-Ordner 49, Az. 149/2-3 WSG bis Az. 149/2-7 WSG.

41 Vgl. BMJ, WSG-Ordner 71, o. Az., Landesliste Hessen, 2. Liste, lfd. Nr. 6.

42 Der »Ausschuß für Deutsche Einheit« in der DDR hatte 1957 eine Kampagne gegen die Bundesrepublik begonnen. Am Anfang stand die Broschüre Gestern Hitlers Blutrichter – Heute Bonner Justiz-Elite, hg. v. Ausschuß für Deutsche Einheit, Berlin (DDR) 1957.

43 Vgl. u. a. Görtemaker/Safferling (Anm. 1), S. 197 ff.

44 Vgl. Vermerk Helmut Behncke v. 1.11.1974, Bundesministerium der Justiz, Berlin (BMJ), WSG-Ordner 93, Az. 220/3 (5) WSG, Bl. 1. Frauen waren vom Dienst als Kriegsrichterinnen ausgeschlossen worden, da sie nach der damaligen Auffassung des Art. 12a GG nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden durften; vgl. Vermerk von Regierungsdirektor Wendelberger v. 2.2.1976 und Schreiben Regierungsdirektor Viehmanns v. 22.4.1976, BMJ, WSG-Ordner 73, Az. 220(24) WSG. Die Wehrrichter und Wehranwälte sollten als Kombattanten mit Pistolen bewaffnet werden.

45 Vgl. BMJ, WSG-Ordner 92, Az. 220/2 E-3 WSG.

2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse« ausgehändigt wurde.⁴⁶ Sollte es u. a. anhand der KSSVO zur Abgrenzung von der Rechtsbasis der Wehrmachtgerichte dienen? Oder der Annäherung an eine effektive Organisation von Kriegsgerichtsbarkeit, wie sie in der NS-Militärjustiz umgesetzt war?

Neben den Erstinformationstagungen gab es noch sechs weitere, aufeinander aufbauende Tagungsreihen. Für den gehobenen und den mittleren Wehrjustizdienst wurden ebenfalls entsprechende Informationstagungen angeboten, die in der Regel jedoch kürzer waren und keinen Hubschrauber- oder Transall-Flug vorsahen.⁴⁷

Zusätzlich zu diesen Veranstaltungen wurden sogenannte Truppenkontaktbesuche organisiert. Die vorgesehenen Wehrrichter und Wehranwälte wurden zu »ihrer« Einheit eingeladen, um die dort tätigen Offiziere und Stabsangehörigen kennenzulernen. Höhepunkt dieser Veranstaltungen war verschiedentlich ein »Preisschießen« mit Pistolen, Gewehren und Maschinenpistolen. Ganz abwegig war dies insofern nicht, als in den WSG-Referaten des BMJ geplant wurde, die Wehrstrafrichter und Wehranwälte zumindest mit einer Pistole zu bewaffnen und als Kombattanten an der Verteidigung der Bundesrepublik teilnehmen zu lassen. Dies entspricht in etwa dem 1944 in der Wehrmacht eingeführten Truppendienst für richterliche Militärjustizbeamte, die bis dahin »nur« dem Gefolge angehört hatten, sodass ihr Dienst daher nicht als aktiver Wehrdienst angerechnet wurde. Erst in der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre scheiterten die Pläne, Wehrstrafrichter und Wehranwälte zu Kombattanten zu machen, an dem nun grundsätzlichen und anhaltenden Widerspruch aus dem BMVg.

Bislang sind 1198 Personen bekannt, die sich vor allem in den 1960er-Jahren für den Verteidigungsfall als Wehrstrafrichter oder Wehranwälte zur Verfügung gestellt haben.⁴⁸ Von ihnen waren 635 alt genug (Jahrgänge 1927 und älter), um biografisch aus der NS-Zeit belastet sein zu können. Bislang konnten die Angaben nach zwei Kriterien analysiert werden – einer Mitgliedschaft in der NSDAP und einer Tätigkeit als Kriegsrichter an einem Gericht der Wehrmacht (vgl. zu den Ergebnissen die Tabelle).⁴⁹

⁴⁶ Vgl. Vermerk Joachim Schölz v. 15.11.1962, BAArch, B 141/21003, Bl. 23.

⁴⁷ Vgl. Vermerk Helmut Behncke v. 1.11.1974, BMJ, WSG-Ordner 93, Az. 220/3 (5) WSG, Bl. 1–13.

⁴⁸ Damit ist vermutlich die Mehrzahl der Juristen, die sich zur WSG gemeldet haben, erfasst; eine verlässliche Quantifizierung ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

⁴⁹ Die Zahlen beruhen überwiegend auf im BMJ geführten Listen der durch die Landesjustizverwaltungen bzw. das BMVg und das BMJ gemeldeten Freiwilligen; BMJ, WSG-Order 88, Az. 220/1-1 WSG, und WSG-Ordner 71, o. Az. Für die in Klammer gesetzten Werte fehlen Listen in den Akten BMJ, WSG-Order 88, Az. 220/1-1 WSG, und WSG-Ordner 71, o. Az. Für alle Angaben in der Tabelle gilt, dass sämtliche verfügbaren Informationen ausgewertet wurden.

Zur Teilnahme an der Wehrstraferichtbarkeit (WSG) gemeldete Juristen: Anteil ehemaliger NSDAP-Mitglieder sowie ehemaliger NS-Kriegsrichter

Landesjustiz- verwaltung bzw. Bundes- ministerium bei Meldung zur WSG	Zahl der Meldungen	davon Meldungen bis Jg. 1927		Meldungen ehemaliger NSDAP-Mitglieder			Meldungen ehemaliger NS-Kriegsrichter		
		absolut	in %	absolut	Anteil an allen Meldungen in %	Anteil an den Meldungen bis Jg. 1927 in %	absolut	Anteil an allen Meldungen in %	Anteil an den Meldungen bis Jg. 1927 in %
Baden-Württemberg	175	74	42,3	1	0,6	1,4	20	11,4	27,0
Bayern	191	125	65,4	23	12,0	18,4	9	4,7	7,2
Bremen	21	18	85,7	2	9,5	11,1	8	38,1	44,4
Hamburg	107	67	62,6	5	4,7	7,5	45	42,1	67,2
Hessen	70	31	44,3	12	17,1	38,7	(9)	(12,9)	(29,0)
Niedersachsen	47	28	59,6	0	0	0	21	44,7	75,0
Nordrhein-Westfalen	254	86	33,9	2	0,8	2,3	33	13,0	38,4
Rheinland-Pfalz	115	55	47,8	7	6,1	12,7	(8)	(7,0)	(14,5)
Saarland	14	9	64,3	0	0	0	1	7,1	11,1
Schleswig-Holstein	119	80	67,2	7	5,9	8,8	55	46,2	68,8
Geschäftsbereich des BMJ	12	7	58,3	0	0	0	2	16,7	28,6
Geschäftsbereich des BMVg	73	55	75,3	0	0	0	14	19,2	25,5
Gesamtzahl der Meldungen	1198	635	53,0	59	4,9	9,3	225	18,8	35,4
Gesamtzahl ohne Meldungen aus Hessen und Rheinland-Pfalz	1013	549	54,2	40	3,9	7,3	208	20,5	37,9

Im Durchschnitt liegt der Anteil der NSDAP-Mitglieder mit rund 10 % in jenem Bereich, der auch für die NS-Zeit im Allgemeinen zu verzeichnen ist. Einzelne Ergebnisse sind allerdings bemerkenswert, z. B. jenes für Hessen mit 38,7 % NSDAP-Mitgliedern. Deutlich wird aber, dass eine Mitgliedschaft in der NSDAP kein Grund war, von einer Tätigkeit als Kriegsrichter im Verteidigungsfall ausgeschlossen zu werden. SA- und SS-Mitgliedschaft wurden nicht ausdrücklich abgefragt. Zwei vorgesehene Wehrstrafrichter waren jedoch Richter in der SS- und Polizeigerichtbarkeit, einer als Oberstkriegsgerichtsrat. Obwohl dies dem BMJ bekannt war, wurden sie als für die WSG geeignet zur Verwendung eingeplant. Mindestens zwei weitere der Juristen waren Mitglieder der allgemeinen SS – ebenfalls kein Grund, sie von der Verwendung in der WSG auszuschließen.

Auch das Ergebnis hinsichtlich der Vorerfahrungen als Wehrmachtrichter ist bemerkenswert: Bei Werten von 67,2 % für Hamburg, 75 % für Niedersachsen und 68,8 % für Schleswig-Holstein entsteht der Eindruck, dass eine solche Erfahrung eine entsprechende Wiederverwendung befördert hat, zumal auch der

JUSTIZ

Samt für Gehobene

Ohne gesetzliche Grundlage bereiten sich Richter und Staatsanwälte bei Kriegsgerichts-Übungen auf den Ernstfall vor.

Im Tagungsraum des „Sporthotel Droste“ im sauerländischen Schmalleberg wurde ein Zug Juristen auf den nächsten Weltkrieg eingestimmt.

Carl-Heinz Schönherr, Ministerialrat aus dem Bonner Justizministerium, erläuterte den anwesenden Richtern, Staatsanwälten und Beamten die Lage. Ob als Ankläger oder als Mitglieder von Kriegsgerichten, machte Schönherr sei-

Ausschluß der Öffentlichkeit unbeanstaltet geprobt wird: eine eigenständige Wehrgerichtsbarkeit für den Ernstfall.

Und Stauf, Rechtsberater eines Divisionskommandeurs sowie Wehrdisziplinaranwalt, der in Schmalleberg noch auf verlorenem Posten stand, hat inzwischen Verstärkung bekommen. Juristen aus Parteien und Gewerkschaften, von der SPD, den Grünen und der ÖTV, greifen das Thema auf, das sich bestens eignet, die Diskussion über die geplante Aufstellung der Pershing-Raketen in der Bundesrepublik anzuheizen.

Die Kritiker der Militärjustiz haben gute Argumente, denn die heimlich betriebenen Kriegsgerichtsspiele sind mit dem Verfassungsgebot der Rechtsstaatlichkeit schwer zu vereinbaren. Zwar kann der Bund, gemäß Artikel 96,



Feldgericht im Zweiten Weltkrieg: „So nimmermehr“

nen Zuhörern klar – im Ernstfall hätten sie „die Disziplin der Truppe zu stärken“. Die juristische Grundlage ihres Handelns sei in einer Sammlung von Wehrjustizgesetzen und -verordnungen niedergelegt.

Aber kaum hatte der Ministeriale die blau gebundenen Geheimtexte, nach denen im Kriegsfall Soldaten abgeurteilt werden sollen, an die drei Dutzend Anwesenden verteilen lassen, kam Unmut auf. „Der Inhalt der Papiere“, schimpfte der promovierte Jurist und Reservehauptmann Wolfgang Stauf, 37, aus Diez an der Lahn, sei schlichtweg „verfassungswidrig“. Die Kameraden, die den Wehrkunde-Unterricht im Sauerland mehr als gemühtlichen Herrenabend betrachtet hatten, waren verblüfft. Erstmals stellte ein truppenerfahrener Jurist in Frage, was seit rund 20 Jahren unter

„Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte“ als Bundesgerichte etablieren, die dann „im Verteidigungsfall“ tätig werden. Doch schreibt das Grundgesetz zwingend vor, „das Nähere“ sei durch ein Bundesgesetz zu regeln – und genau dieses Gesetzgebungsverfahren ist umgangen worden.

Bisher hat sich der Bundestag weder mit der Gesetzessammlung befaßt, die den Militär-Juristen bei ihren Übungen vorgelegt wird, noch mit der Frage, ob eine Militärjustiz überhaupt eingerichtet werden soll. Und doch gibt es ein komplett ausformuliertes Wehrjustizgesetz, eine Wehrstrafgerichtsordnung plus Einführungsgesetz, ein Landesverteidigungsschutzgesetz, ein Völkerrechtsstrafgesetz und eine Rechtsverordnung über die Errichtung und die Zuständigkeitsbereiche der Wehrstrafgerich-

Bericht des »Spiegel« über die Vorbereitungen einer Wehrstrafgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik aus dem Jahr 1983

Die über Jahrzehnte andauernden Planungen und Übungen für eine bundesdeutsche Wehrgerichtsbarkeit wurden erst in den frühen 1980er-Jahren einer größeren Öffentlichkeit bekannt und in Medienberichten skandalisiert.

Der Spiegel, Nr. 34, 22.8.1983, S. 77-81

Anteil erfahrener Kriegsrichter unter den WSG-Richtern und -Beamten bei über einem Drittel liegt. Der erstaunlich niedrige Wert von 7,2 % für Bayern kann derzeit nicht erklärt werden. Auch der Wert für das BMVg – es handelt sich hier ausschließlich um Truppendienststrichter – ist niedrig, obwohl die dortige Rechtsabteilung zumindest in den 1950er- und 1960er-Jahren mehrere ehemalige – und darunter wie z. B. Brandstetter und Grünewald auch »prominente« – Wehrmachtjuristen beschäftigte.

Eine Parteimitgliedschaft in der NSDAP stand einer Verwendung in der WSG also offenbar nicht entgegen, während praktische Erfahrungen bei einem Wehrmachtgericht sogar eher förderlich gewesen zu sein scheinen.

Nach den Berichten in den Akten gab bei den Informationstagungen offenbar teils heftige Diskussionen und Kritik an dem Stand der Vorbereitungen und an der Ausrichtung der geplanten WSG. Auch wenn die Rücknahmen der Einwilligung, sich bei der WSG im Verteidigungsfall zu beteiligen, eine Minderheit darstellten, gab es doch einige Juristen, die dies aus politischen Gründen taten, z. B. mit der Begründung, dass die gesetzliche Grundlage für die WSG fehle.⁵⁰ Dies traf zu: Die Entwürfe blieben in den ministeriellen Schubladen und kamen niemals ins Parlament.

Beendigung der Planungen und Vorbereitungen

Gravierende Differenzen zwischen dem BMVg und dem BMJ ab Mitte der 1970er-Jahre brachten die Planungen fast zum Stillstand. Als der Bundesrechnungshof seine 1982 durchgeführte Rechnungsprüfung der WSG-Referate des BMJ mit scharfer Kritik abschloss und in seinem Prüfbericht vom 20. Dezember 1982 den Eindruck vermittelte, dass erhebliche Mittel und Arbeitskapazitäten des BMJ und BMVg in eine unrealistische WSG-Planung geflossen waren,⁵¹ führte dies zu einer weitgehenden Haushaltssperre und zu einer radikalen Kürzung der zur Verfügung gestellten Mittel durch den Bundestag. Doch erst in der Regierungszeit der rot-grünen Koalition verfügte Justizministerin Herta Däubler-Gmelin im Januar 1999 die Einstellung der Arbeiten. 2001 erklärte auch das BMVg die Wehrstrafgerichtsbarkeit aus seiner Sicht für »politisch mausetot«.⁵² Das Ende dieses Kapitels deutscher Justizgeschichte blieb ohne merkliches öffentliches Echo.

50 Ende Juni 1966, also ca. vier Jahre nach Beginn der Rekrutierung der Wehrstrafrichter und Wehranwälte, hatten bereits 35 Juristen ihre Einwilligung mit der Begründung wieder zurückgezogen, dass die gesetzliche Grundlage für die Wehrstrafgerichte fehle; vgl. Vermerk Ministerialrat Erdmann v. 28.6.1966, BMJ, WSG-Ordner 204, Az. 9020/1 WSG, Bd. 1.

51 Vgl. Entwurf des Berichtes des Bundesrechnungshofs zur örtlichen Prüfung der Rechnungen der Bundeskasse Bonn über die Einnahmen und die Ausgaben des Bundesministeriums der Justiz bei Kap. 07 01, 07 02, 07 08 und 07 12 für das Haushaltsjahr 1981 vom 20.12.1982, BMJ, WSG-Ordner 142, Az. 527-1-1, Bl. 82–105, insbes. Bl. 83.

52 Randbemerkung Däubler-Gmelin v. 27.1.1999 auf Vermerk Ministerialrat Kück v. 21.1.1999 und Vermerk Ministerialrat Schnigula zu einem Telefonat mit Regierungsdirektor Zimmermann aus dem BMVg v. 16.8.2001, BMJ, WSG-Ordner, o.Nr. (»Allgemein ab 1982«), o. Az.

Fazit

Die Frage nach den Kontinuitäten zur Wehrmachtjustiz kann vor allem bezüglich des Personals und des materiellen Strafrechts eindeutig bejaht werden. Darüber hinaus dominierten weniger die NS-Kontinuitäten als vielmehr militärische, teils militaristisch geprägte Denkweisen und Strukturen, die immer wieder in undemokratische Vorgehensweisen mündeten.

Gerade vor dem Hintergrund des wehrmachtgerichtlichen Erbes braucht die Bundesrepublik keine neue Wehrgerichtsbarkeit; zu dieser Überzeugung kamen letztlich auch BMJ, BMVg und einige Kommandobehörden der Bundeswehr, die sich mit der Rechtsprechung und Anwendung des Wehrstrafgesetzes gegen straffällig gewordene Soldaten durch die allgemeine Gerichtsbarkeit im Allgemeinen zufrieden äußerten.⁵³ Auch das vom Deutschen Bundestag am 21. Januar 2013 beschlossene Gesetz über einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr⁵⁴, in dem die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz und andere Kritiker einen ersten Schritt hin zur Wiedereinführung einer Militärjustiz sehen⁵⁵, belässt die Zuständigkeiten bei der allgemeinen Gerichtsbarkeit.

53 Vgl. u. a. Hans-Günter Schwenck/Max Kohlhaas (Hg.): Rechtsprechung in Wehrstrafsachen. Loseblatt-Sammlung, Köln 1967 ff., passim.

54 Gesetz für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr v. 21.1.2013, Bundesgesetzblatt I, Nr. 3, 28.1.2013, S. 89–90.

55 Vgl. Günter Knebel: »Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr« – Warum? Vortrag am 19. Oktober 2016 zur Ausstellung »Was damals Recht war« in Emden – Entwurf/Manuskript, Stand: 18.10.2016, <http://upgr.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de/uploads/Dateien/Stellungnahmen/EMDEN-Vortrag20161019.pdf>, Zugriff: 15.11.2018.